

Informationsblatt zu den Inflationsausgleichszahlungen

Für Besoldungsempfänger und Dienstanfänger

Zur Übertragung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV-Inflationsausgleich) wird Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen gezahlt. Damit wird der TV-Inflationsausgleich zeitgleich und systemgerecht auf die Berechtigten, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen übertragen. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Jahre 2023 und 2024.

Zum **anspruchsberechtigten** Personenkreis gehören:

- Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Bezügen nach Besoldungsrecht
- Anwärter und Anwärterinnen
- Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen
- Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Anspruchsberechtigte Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung, wenn

- das jeweilige Rechtsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
- sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten.

Ein Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung scheidet aus, wenn das jeweilige Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (1. August 2023 bis 8. Dezember 2023) **geruht** hat und daher kein Bezügeanspruch bestand (z.B. aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, sonstige Beurlaubung ohne Bezüge usw.).

Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 (Stichtag). Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind davon abweichend die Verhältnisse des letzten Tages mit Anspruch auf Bezüge maßgebend. Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für

- Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Bezügen nach Besoldungsrecht 1 800 €,
- Anwärter und Anwärterinnen 1 000 €,
- Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen 1 000 € und

- Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 600 €

Auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung finden die Vorschriften des Teils 1 des Bay-BesG (z.B. Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung, Teilmonatsberechnung) entsprechend Anwendung.

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

Anspruchsberechtigte Personen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Inflationsausgleichszahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) wenn

- in dem jeweiligen Bezugsmonat ein entsprechendes Rechtsverhältnis besteht und
- sie im Bezugsmonat an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatten beziehungsweise haben.

Ein Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlung scheidet aus, wenn das betreffende Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats **ruht** und daher kein Bezügeanspruch gegeben ist.

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für

- Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Bezügen nach Besoldungsrecht 120 €,
- Anwärter und Anwärterinnen 50 €,
- Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen 50 € und
- Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 30 €

Auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen finden die Vorschriften des Teils 1 des BayBesG (z.B. Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung, Teilmonatsberechnung) entsprechend Anwendung.

Für die Bemessung der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung) sind grds. die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgebend.

Bemessungsgrundlage für andere Besoldungsbestandteile

Bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile bleiben die Inflationsausgleichszahlungen unberücksichtigt; sie werden z. B. weder auf Ausgleichszulagen angerechnet noch in die jährliche Sonderzahlung einbezogen. Bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags oder des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit sind die Inflationsausgleichszahlungen ebenfalls nicht einzubeziehen. Dies entspricht der tarifvertraglichen Regelung.

Lohnsteuer

Bei den Inflationsausgleichszahlungen handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG). Diese Zuschüsse sind **bis zu einem Betrag**

von 3.000,00 Euro steuerfrei, wenn sie in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflicht der Inflationsausgleichszahlungen kommen, wenn neben diesen Sonderzahlungen bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter den § 3 Nr. 11c EStG fallen und in Summe den Steuerfreibetrag von 3.000,00 EUR überschreiten.

Pfändbarkeit

Die Inflationsausgleichszahlungen stellen Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Zivilprozessordnung (ZPO) dar, so dass die Zahlungen nach den allgemeinen Grundsätzen der ZPO pfändbar sind.